

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 39/10 BH

L 3 AS 167/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 4561/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger, der laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bezieht, erhielt unter dem 15.7.2009 von der Beklagten eine mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehene Meldeaufforderung, zu einem Termin am 29.7.2009 vorzusprechen. Zu dem Termin erschien der Kläger; zu dem im Schreiben vom 15.7.2009 angekündigten Gespräch über seine berufliche Situation kam es nicht. Seinen Widerspruch gegen das Schreiben vom 15.7.2009 wies die Beklagte als unzulässig zurück (Widerspruchsbescheid vom 7.8.2009). Mit seiner Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg hiergegen hat der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Widerspruchsbescheides vom 7.8.2009 sowie Kostenerstattung sowie die Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II) in Anlehnung an den Tarif für den öffentlichen Dienst verfolgt. Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Ein Feststellungsinteresse an der Rechtswidrigkeit der Meldeaufforderung des Klägers bestehe nicht. Die Klage gerichtet auf höheres Alg II sei ebenfalls unzulässig (*Gerichtsbescheid vom 11.12.2009*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 19.5.2010*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall



hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. SG und LSG haben unter Bezugnahme auf höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur ausführlich begründet, dass ein abstraktes Interesse des Klägers an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen ein nach § 131 Abs 1 Satz 3 SGG notwendiges Interesse an der begehrten Feststellung nicht begründen kann, eine konkrete Wiederholungsgefahr aber ebenso wenig wie ein Rehabilitationsinteresse bestehe. Es ist damit nicht erkennbar, dass der Rechtsstreit klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen zu der Frage aufwirft, unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig sein kann. Die weiteren vom Kläger im Zusammenhang mit der Meldeaufforderung aufgeworfenen Fragen sind in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, da es an der Zulässigkeit der Feststellungsklage als Sachurteilsvoraussetzung fehlt. Auch hinsichtlich der Ausführungen des LSG dazu, dass die Klage wegen der Höhe des Alg II unzulässig sei, weil die Beklagte auf ein entsprechendes Überprüfungsbegehren des Klägers hin noch nicht entschieden habe, ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Rechtsstreit in diesem Zusammenhang weitergehende, noch ungeklärte Rechtsfragen aufwirft.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

